OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652798/19/MS

Datum:
Linz, 24. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. B E, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 19. April 2023, GZ: FE-1000/22, PAD/22/01901647/002/VW, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Beschwerdeführer anstelle der Haaranalyse auf schriftliche Aufforderung der Behörde (bis zum Ablauf der Befristung 4 Mal), binnen 5 Tagen ab deren Zustellung, einen jeweils aktuellen Blutlaborbefund auf GGT und CDT beizubringen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 19. April 2023, GZ: FE-1000/22, PAD/22/01901647/002/VW, wurde die Lenkberechtigung des Mag. B E (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch die Vorschreibung einer Befristung (bis 19. April 2024) und von Auflagen (Vorlage einer Haaranalyse auf EtG alle drei Monate und amtsärztliche Untersuchung vor Ablauf der Befristung) eingeschränkt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das ihr vorliegende amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 19. April 2023 mündlich verkündet worden war, richtet sich die am 11. Mai 2023 mittels E-Mail eingebrachte Beschwerde selben Datums, in der beantragt wird, der Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wieder unbefristet und ohne Auflagen erteilt wird; in eventu eine mündliche Beschwerdeverhandlung zur Aufnahme der beantragten Beweise sowie zur Erörterung der Sach- und Rechtslage anzuberaumen und anschließend den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wieder unbefristet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nach Plausibilitätsprüfung eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens, welches den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde und durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2023 sowie ergänzend der Einholung einer Stellungnahme des forensisch-toxikologischen Labors zur Frage der Heranziehung anderer Haare als Kopfhaare zur Testung und der Aussagekraft dieser Testung sowie zur Aussagekraft von Harn- und/oder

Bluttests und einer Ergänzung der vom Beschwerdeführer zuletzt vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme.

Aus der Stellungnahme des forensisch-toxikologischen Labors ergibt sich zur Frage der Interpretierbarkeit der Testung von Körperhaaren und der Heranziehung von Blut und/oder Harn im Wesentlichen, dass als mögliche Alternative zur Testung von Kopfhaaren die Testung von Körperhaaren (mit Ausnahme von Achsel- oder Schamhaaren) oder Harn- oder Blutkontrollen in Betracht kommt. Die Interpretierbarkeit von Körperhaaren ist mit jener von Kopfhaaren vergleichbar, jedoch unterscheiden sich beide Haararten im Wachstum und sind etwa Brusthaare mit 4 cm geeignet einen Untersuchungszeitraum von 10 Monaten abzudecken.
Mit Urinanalysen kann in einem Zeitraum von 24 bis 60 Stunden der Konsum von Alkohol nachgewiesen werden, diese Testung macht jedoch nur dann Sinn, wenn die Einbestellung überraschend erfolgt und ist zur Kontrolle von Abstinenzauflagen geeignet.
Blutuntersuchungen auf CDT und Leberwerte sind bedingt aussagekräftig, für die Kontrolle der Abstinenz jedoch ungeeignet und je nach Trinkverhalten zur Überprüfung von moderaten Trinkverhalten heranzuziehen, können jedoch bei deutlich übermäßigem Konsum unauffällig bleiben, sie sind unsensitiv bei intermittierendem Rauschtrinken.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 3. Oktober 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab 18. September 2022, entzogen und angeordnet, dass dieser während der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Als begleitende Maßnahme wurde die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker bis zum Ablauf der Entziehung angeordnet.

Dem Entzugsbescheid lag eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO zugrunde, wonach der Beschwerdeführer am 18. September 2022 um 21.30 Uhr in 4600 Oberhaid, Wallerer Straße, ca. 250 m südlich nach dem Kreisverkehr Oberfeldstraße/Wallerer Straße nächst dem Haus Wallerer Straße x, 4600 Wels den Pkw mit dem Kennzeichen X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,09 mg/l) gelenkt hat. Hierfür wurde der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 3. Oktober 2022 mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde der Beschwerdeführer als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B eingestuft.

In den Bemerkungen wurde Folgendes festgehalten:
„Vorbehaltlich einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unauffälliger alkoholsensitiver Laborbefunde wird empfohlen, die weitere Entwicklung für den Zeitraum von einem Jahr (mit allen während eines Jahres üblicherweise anfallenden Trinkanlässen) zu kontrollieren.
Bei neuerlichen Alkoholauffälligkeiten wäre jedenfalls unabhängig vom Grad der Alkoholisierung eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung zu empfehlen."

Zu den Alkoholkonsumgewohnheiten wurde Folgendes festgehalten:
„Seinen Alkoholkonsum habe er seit dem Führerscheinentzug deutlich reduziert, sowohl hinsichtlich der Trinkmenge als auch der Frequenz des Alkoholkonsums. Nach dem Führerscheinentzug habe er ca. fünf Wochen völlig auf Alkohol verzichtet.
Zu Hause trinke er nie Alkohol und Veranstaltungen, bei denen viel getrunken werde, habe er seit dem Führerscheinentzug gemieden. Den letzten Alkoholkonsum beschreibt der Untersuchte mit einmal drei und einmal zwei Bieren, die er beim Anschauen eines Fußballspieles in einem Lokal vor einer und vor zwei Wochen getrunken habe. Zwei bis drei Biere seien die nun übliche Trinkmenge. Alkoholkonsum erfolge nur in einer Frequenz von weniger als einmal pro Woche.
Den Alkoholkonsum habe der Untersuchte reduziert, da ihm bewusst sei, dass er einen ‚fürchterlichen Blödsinn' gemacht habe. Er schäme sich sehr für sein Verhalten und habe deshalb auch nur dem engsten sozialen Umfeld davon erzählt. Seine engeren Freunde würden ihn unterstützen und auch motivieren etwas zu verändern.
Nach den Alkoholkonsumgewohnheiten vor dem Führerscheinentzug befragt, räumt der Untersuchte vermehrten Alkoholkonsum in der Studienzeit ein, dann habe sich der Alkoholkonsum mit Geburt der Kinder reduziert, bevor er wieder in einen Freundeskreis gekommen sei, in dem viel getrunken wurde. Während der Woche habe er auf Alkohol verzichtet. Am Wochenende seien im geselligen Rahmen fünf bis sieben Biere und eventuell auch ein hochprozentiges Getränk konsumiert worden.
Nach dem Motiv für den Alkoholkonsum befragt, gab der Untersuchte an, dass dies wohl ein gesellschaftliches Problem sei. Er sei bereits so aufgewachsen, dass man zu jeder Gelegenheit Alkohol angeboten bekommen habe und habe dies unreflektiert übernommen. Eine subjektive wahrnehmbare Wirkung trete ab sehr unterschiedlichen Mengen ein, manchmal bereits nach einem Seidel Bier, jedenfalls aber nach zwei bis drei Bieren. O,5 Promille BAK erreiche er seines Wissens mit dem Konsum von einem Bier.
Entwöhnungsbehandlungen oder der Konsum illegaler Suchtgifte werden verneint.
Bezüglich Strategien zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsfahrten befragt, gab der Untersuchte an, die reduzierten Trinkgewohnheiten beibehalten zu wollen. Alkohol und Autofahren werde er strikt trennen, dies wolle er zum Prinzip erheben und das Auto prinzipiell bei Trinkanlässen zu Hause stehen lassen."

In der Verkehrspsychologischen Stellungnahme wird weiters ausgeführt:
- Das Testverfahren zeigt daher eine erhöhte Gefährdung für ein Missbrauchsverhalten und ist eine hohe Stabilität der Veränderung noch nicht bestätigt.
- Die verkehrsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften weichen nicht in negativer Weise von der Norm ab.

- Positiv ist die geringe Risikoneigung, welche die Absicht der veränderten Trinkgewohnheiten zur Trennung von Alkoholkonsum und Verkehrsteilnahme stützen sollte.
- Ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit feststellbar, ohne dass endgültige positive Prognose möglich ist.
- Aus dem Test ist kein taktisches Antwortverhalten ableitbar.
- Der aus allen Testwerten gebildete Diskriminanzscore zeigt sich gegenwärtig erhöht und zeigt daher eine erhöhte Gefährdung für die Ausbildung eines ungenügend kontrollierten Alkoholkonsums.

Der vorgelegte Laborbefund war unauffällig.

Die Fachärztin diagnostizierte beim Beschwerdeführer Alkoholmissbrauch F10.1 und führte aus, dass, obwohl dem Beschwerdeführer sein Fehlverhalten sehr leid tue und er nicht glaube, dass es ihm neuerlich passieren werde, ein neuerliches Delikt nicht auszuschließen sei. Der Beschwerdeführer wurde als bedingt fahrtauglich eingestuft und eine vierteljährliche Überprüfung von Haarproben auf EtG empfohlen.
Der Polizeiarzt der belangten Behörde erstellte unter Heranziehung der Verkehrspsychologischen Stellungnahme, der fachärztlichen Stellungnahme und eines Laborbefundes (LFP + CDT + MCV neg) ein Gutachten gemäß § 8 FSG mit dem Datum vom 19. April 2023 und befand den Beschwerdeführer auf ein Jahr befristet geeignet und schlug als Auflage Haaranalyse auf Alkohol alle drei Monate sowie eine Nachuntersuchung vor.
Begründend führte der Polizeiarzt aus, der Beschwerdeführer sei wegen eines Führerscheinentzuges nach einer Alkoholfahrt mit 2,18 Promille zur amtsärztlichen Untersuchung gekommen. Bei der klinischen Untersuchung sei der Beschwerdeführer unauffällig gewesen. Der beigebrachte Laborbefund sei negativ. Die vorliegende fachärztliche Stellungnahme attestiere bei der Diagnose Alkoholmissbrauch und eine bedingte Eignung mit Beibringung von vierteljährlichen Haaranalysen. Die durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung habe ebenfalls eine bedingte Eignung unter Voraussetzung eines positiven fachärztlichen Gutachtens ergeben.
Der Beschwerdeführer habe zu seinen Konsumgewohnheiten angegeben, an den Wochenenden im geselligen Rahmen Alkohol (5 bis 7 Halbe Biere, ev auch ein hochprozentiges Getränk) zu konsumieren und dass dies wohl ein gesellschaftliches Problem sei. Seit dem Entzug habe der Beschwerdeführer sowohl die Alkoholmenge als auch die Frequenz des Alkoholkonsums deutlich reduziert.
Der Polizeiarzt schloss sich abschließend aus verkehrsmedizinischer Sicht dem fachärztlichen Gutachten als auch der verkehrspsychologischen Untersuchung an und empfahl aufgrund des sehr hohen Promillewerts von 2,18 die Gewährung eines befristeten Führerscheins auf ein Jahr mit regelmäßigen Haaranalysen alle 3 Monate. Sollten im Beobachtungszeitraum keine neuerlichen Alkohol-

auffälligkeiten vorkommen, könne nach einem Jahr die Befristung gestrichen werden.
Vor dem auslösenden Vorfall im September 2022 konsumierte der Beschwerdeführer an den Wochenenden Alkohol in geselliger Runde im Ausmaß von 5 bis 7 Bieren sowie fallweise zusätzlich ein hochprozentiges Getränk, wobei sich die Häufigkeit dieser Wochenenden nach dem Dienstplan richtete, also manche Wochenenden ausfielen und dann wieder mehrere Wochenenden hintereinander.

Dass der Beschwerdeführer am 18. September 2022 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (2,18 Promille) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und ihm aus diesem Grund die Lenkberechtigung entzogen wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Bescheid und Straferkenntnis und werden diese Umstände vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Der Alkoholkonsum vor dem Entzug der Lenkberechtigung ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers bei der verkehrspsychologischen Untersuchung und vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Zuge der durchgeführten mündlichen Verhandlung.

Dass der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers (am Wochenende 5 bis 7 Halbe Biere in geselliger Runde und allfällig ein hochprozentiges Getränk) als Konsum einer nicht geringen Menge an Alkohol zu qualifizieren ist, wird doch schon beim Konsum von 5 Halben Bieren eine Menge von 100 g reiner Alkohol konsumiert und, auch wenn der Konsum dieser Alkoholmenge nicht jedes Wochenende stattfand, ist der stattgefundene Alkoholkonsum als nicht nur gelegentlich zu bewerten.

Dass der Beschwerdeführer seine Alkoholkonsumgewohnheiten verändert hat, ergibt sich aus seinen Angaben bei der verkehrspsychologischen Untersuchung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Daraus ergibt sich auch, dass der Beschwerdeführer entgegen der Ausführungen des Facharztes für Psychiatrie in der vom Beschwerdeführer vorgelegten Stellungnahme seit dem auslösenden Vorfall keine durchgehende Abstinenz eingehalten hat. Der vom Beschwerdeführer angegebene Alkoholkonsum seit dem verfahrensauslösenden Ereignis führte jedoch zu keiner geänderten fachärztlichen Feststellung, was sich aus der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Ergänzung der fachärztlichen Stellungnahme ergibt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen mit dessen Angaben bei der verkehrspsychologischen Stellungnahme in Einklang zu bringen sind und der Beschwerdeführer auch seine Angaben näher konkretisieren konnte und einen durchaus glaubwürdigen Eindruck

im Zusammenhang mit dem geänderten Alkoholkonsumverhalten und seinen Strategien, zukünftig Fahrten unter Alkoholeinfluss zu verhindern, hinterließ.

Dass der Beschwerdeführer seit etwa 20 Jahren eine Glatze trägt ergibt sich aus dem im Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend Entzug der Lenkberechtigung einliegenden Fotos des Führerscheins vor Jahren und aktuell. Außerdem konnte sich das Gericht in der Verhandlung davon überzeugen, dass der Beschwerdeführer eine Vollglatze trägt.
Aus der zuletzt eingebrachten Stellungnahme ergibt sich, dass der Beschwerdeführer Brusthaare erst müsse wachsen lassen. In der mündlichen Verhandlung konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer machen und war nicht offensichtlich, dass, soweit einsehbar, der Beschwerdeführer eine Körperbehaarung aufwies.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.
Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Die im Beschwerdeverfahren durchgeführte Beurteilung betreffend die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers hat ergeben, dass der Beschwerdeführer in der jüngeren Vergangenheit, jedenfalls bis zu seinem Verkehrsunfall am 18. September 2022 gehäuft Alkoholmissbrauch begangen hat. Um von einem gehäuften Missbrauch sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um einen häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209, 25. Mai 2004, 2003/11/0310). Dieser gehäufte Missbrauch liegt beim Beschwerdeführer angesichts seiner Angaben bei der VPU auf der Hand. Die Vorfälle liegen auch noch nicht so lange zurück, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht mehr von Relevanz für das vorliegende Verfahren sind.

§ 14 Abs. 5 FSG-GV sieht neben einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zwingend die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage vor.

Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, hat der Amtsarzt Haaranalysen empfohlen. Abgesehen davon, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorschreibt, die Analyseergebnisse selbst beizubringen, anstatt ihm die Abnahme von Haaren bei der Behörde vorzuschreiben und die Analyse selbst zu veranlassen (die Eigenabnahme und Einholung des Gutachtens ist angesichts dessen, dass der Proband auch fremde Haare einschicken könnte nicht sinnvoll) schreibt die belangte Behörde, wenn davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer seine Kopfhaare testen lassen soll, dem Beschwerdeführer Unmögliches vor. Wie die belangte Behörde aufgrund persönlicher Kenntnis und der Fotos im Akt wissen müsste, verfügt der Beschwerdeführer nicht über einen für die Abnahme von Kopfhaaren geeigneten Haarwuchs in zumindest 3-zentimetiger Länge. Wie sich das Gericht selbst überzeugen konnte, hat der Beschwerdeführer eine Glatze und trägt er nach seinen Angaben seit Jahren eine Glatze. Kopfhaare wachsen nach allgemeiner Erfahrung ca. 1 cm pro Monat. Für eine Haaranalyse wird Haar in ca. 3-zentimetiger Länge benötigt, sodass, wenn beim Beschwerdeführer ein derartiger Haarwuchs überhaupt zu erwarten ist, mindestens drei Monate bis zur ersten Haarentnahme zugewartet werden müsste.

Auch die med. Sachverständige regte eine Kontrolle mittels Haaranalyse an, wobei sie auf die Möglichkeit der Testung von Körperhaaren anstelle von Kopfhaaren verwies. Der Facharzt schlug aufgrund fehlender Kopfhaare Laborkontrollen vor.

Gegenständlich ist die Kontrolle von Kopfhaaren, wie bereits ausgeführt nicht möglich. Die Kontrolle von Körperhaaren, die der Beschwerdeführer erst müsste wachsen lassen, würden bestenfalls in ein paar Monaten, wohl erst nach Ablauf der von der belangten Behörde festgesetzten Befristung, möglich sein.

Unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer seine Trinkgewohnheiten nach dem Vorfall, wie oben beschrieben, eingeschränkt hat, und sich aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt, dass aus den Tests kein taktisches Antwortverhalten ableitbar ist und der Beschwerdeführer über ein entsprechendes Problembewusstsein verfügt und entsprechende Strategien entwickelt hat, um künftige Alkoholfahrten zu verhindern, die jedoch noch nicht ausreichend stabil sind, kann in diesem individuellen Fall, auch wenn der med. SV zuzustimmen ist, dass Haaranalysen die zuverlässigsten Ergebnisse liefern, mit der Kontrolle mittels Blutanalyse auf CDT und Leberwerte, vorzulegen nach Aufforderung durch die belangte Behörde innerhalb von 5 Tagen, das Auslangen gefunden werden, zumal es nicht um die Überwachung einer Abstinenz geht und aus dem seit dem verfahrensauslösenden Vorfall stattfindenden Alkoholkonsum ein intermittierendes Rauschtrinken nicht ersichtlich ist.

Im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 3 FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung zu verfügen. Die amtsärztliche Nachbegutachtung liegt insofern nicht im Ermessen des Amtsarztes, sondern sind diese bereits durch den Verordnungsgeber vorgesehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß